

öffentlich**Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss**

Sitzung am 05.10.2015

**TOP 2: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Gemeinsame Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und
Zollernalbkreis für das Betreute Wohnen in Familien (BWF) -****A. Beschlussvorschlag:**

1. Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt die als Anlage beigefügten BWF-Richtlinien.
2. Die BWF-Richtlinien treten zum 1.1.2016 in Kraft.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Gemeinsame Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis
für das Betreute Wohnen in Familien (BWF) -****I. Sachverhalt**

Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Im BWF leben volljährige Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie und werden dort in das Familienleben eingebunden. Die Gastfamilie erhält Unterstützung und Begleitung durch einen Fachdienst. Das BWF eignet sich auch für Menschen mit einem höheren Hilfebedarf und kommt daher auch als Alternative zum stationären Wohnen in Betracht.

Mit Beschluss vom 6.4.2009 (Drucksache SKS-Nr. 12/2009) wurden erstmals durch den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss gemeinsame BWF-Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis verabschiedet. Diese Richtlinien sind zum 1.7.2009 in Kraft getreten. Einheitliche landesweite Regelungen für das Angebot BWF gibt es seit der Auflösung des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern zum 1.1.2005 nicht mehr.

Nach inzwischen gut 6 Jahren seit Inkrafttreten der gemeinsamen BWF-Richtlinien wurden diese nun in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Reutlingen und Tübingen sowie in Abstimmung mit den Leistungserbringern für das BWF in den drei Landkreisen überarbeitet. Die überarbeiteten Richtlinien (**Anlage 1**) sollen zum 1.1.2016 in Kraft treten.

Im Zollernalbkreis wird das BWF von folgenden Leistungserbringern angeboten:

- Verein für Sozialpsychiatrie e. V. – VSP (früher Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e. V.) mit Sitz in Reutlingen für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung
- Stiftung Lebenshilfe Zollernalb - ZAW gGmbH für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

öffentlich**II. Wesentliche Änderungen bzw. Anpassungen der BWF-Richtlinien**

Änderungen wurden hauptsächlich im Abschnitt *IV. Finanzielle Leistungen* vorgenommen:

- **zu 4.1: Leistungen an den Fachdienst**

Die Leistungen an den Fachdienst wurden bei Leistungsbeginn bzw. -ende bisher taggenau abgerechnet. Ab 1.1.2016 wird bei Aufnahme in die Familie bis zum 15. Tag bzw. bei Beendigung des BWF nach dem 15. Tag des Monats die volle Monatspauschale gewährt. In den anderen Fällen erfolgt eine hälftige Vergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und dem jeweiligen Fachdienst (monatlich ca. 680 EUR).

Mit dieser Änderung soll der Rechnung getragen werden, dass die Vermittlung einer BWF-Betreuung für den Fachdienst mit einem erheblichen Aufwand und zeitlichen Vorlauf verbunden ist. Ebenso ist bei Beendigung der Betreuung eine Nachbereitung durch den Fachdienst erforderlich.

- **zu 4.2: Leistungen an die Familie**

Die monatliche Leistung an die Familien wird ab 1.1.2016 von 435 EUR auf 485 EUR erhöht. Künftig werden die Leistungen dann analog der Erhöhung des Eckregelsatzes nach dem SGB II bzw. SGB XII erhöht (in den vergangenen Jahren betrug diese Erhöhung zwischen 2,1 und 2,3 %).

Die Leistungen an die Familien wurden seit dem 1.7.2009 nicht mehr angepasst. Nach über 6 Jahren ist eine Erhöhung von monatlich 50 EUR, auch im Hinblick auf die allgemeine Kostensteigerung, angebracht. Mit der aktuellen Erhöhung und der zukünftigen Erhöhungsregelung soll außerdem der Bereitschaft und dem Engagement der Gastfamilien und den häufig nicht einfachen Betreuungssituationen Rechnung getragen werden und die Arbeit der Familien entsprechend gewürdigt werden.

Zunehmend wird es auch schwieriger Gastfamilien für das BWF zu finden. Im Vergleich zu den Landkreisen Reutlingen und Tübingen ist die Situation im Zollernalbkreis aber immer noch recht gut. Die Landkreise und Leistungserbringer erhoffen sich, durch die Erhöhung der Leistungen auch neue Gastfamilien gewinnen zu können.

öffentlich**zu 4.3: Vorübergehende Abwesenheit**

Bei krankheitsbedingter Verhinderung der Gastfamilie wird der Leistungszeitraum für die Betreuung durch eine „Urlaubsgastfamilie“ um weitere 14 Tage verlängert (bisher max. 28 Tage). Diese Regelung wurde an die Vorschriften zur Verhinderungspflege nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – angepasst.

Außerdem wurde der Tagessatz für die Urlaubsgastfamilie erhöht (von täglich 25 EUR auf 34 EUR). Auch hier ist zukünftig eine regelmäßige Erhöhung entsprechend der Leistungen an die Gastfamilie vorgesehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Zum 31.8.2015 erhielten 13 Personen (10 Personen mit seelischer Behinderung, 3 Personen mit geistiger Behinderung) Leistungen im Rahmen des BWF durch den Zollernalbkreis. Ausgehend von diesen 13 Leistungsempfängern und einer monatlichen Erhöhung der Leistung an die Gastfamilie von 50 EUR pro Betreuung, errechnet sich ab 1.1.2016 eine monatliche Steigerung von insgesamt 650 EUR bzw. von jährlich 7.800 EUR.

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Das BWF ist ein Angebot für volljährige Menschen mit Behinderung außerhalb einer stationären Einrichtung. Es ermöglicht ihnen, im Familienverbund zu leben und am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Durch das BWF wird dem Grundsatz ambulanter Hilfen vor stationärer Versorgung Rechnung getragen.

In den Handlungsempfehlungen des Teilhabepplans für Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung und wesentlicher seelischer Behinderung im Zollernalbkreis wird ausgeführt, dass eine Würdigung der Gastfamilien durch den Landkreis, z. B. in Form einer Erhöhung der Leistung an die Gastfamilien, wichtig wäre. Des Weiteren heißt es dort, dass bei der Hilfeplanung ein Schwerpunkt auf dieses Angebot gelegt werden sollte. Dies ist nur möglich, wenn ausreichend geeignete Gastfamilien zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beigelegten überarbeiteten gemeinsamen Richtlinien für das BWF zu beschließen, so dass diese zum 1.1.2016 in Kraft treten können.

Zeitgleich mit Inkrafttreten der überarbeiteten gemeinsamen Richtlinien zum 1.1.2016 wird auch eine gemeinsam erarbeitete Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zwischen den Landkreisen und den jeweils vor Ort tätigen Leistungserbringern abgeschlossen. Die Vergütungsvereinbarungen für die Leistungen an den Fachdienst wurden in den letzten Jahren laufend fortgeschrieben.

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen werden die überarbeiteten BWF-Richtlinien ebenfalls zur Beratung und Beschlussfassung in ihre Gremien einbringen.